

Vorsitzender: Theo Eichberg – Offenbachstr. 23– 53332 Bornheim
Tel.: 02227-911076 Fax: 02227 -911078
E - Mail: t.eichberg@gmx.de

Info

für Eltern- und Betreuerbeiräte
in Werkstätten und Wohnstätten

Geschäftsstelle:

L V E B
Schlaunweg 20
59394 Nordkirchen
Tel.: 02596 - 98451
Fax: 02596 - 529886
E-Mail:
buero@lveb-nrw.de

Sonderausgabe

August 2014

Drei Urteile des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 zur Grundsicherung für
volljährige Menschen mit Behinderung

Liebe Eltern, Angehörige und rechtliche Betreuer,

seit dem 1. Januar 2011 erhielten volljährige Personen mit Behinderung nur Grundsicherung in der Höhe der Regelbedarfsstufe 3 (80% der Regelbedarfsstufe 1), wenn sie als erwachsene leistungsberechtigte Person keinen eigenen Haushalt oder nicht als Ehegatte, Lebenspartner oder gemeinsam in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führten. Außerdem hatte der Gesetzgeber mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung das Modell des Haushaltsvorstands mit der Zuordnung des Regelbedarfs von 100% der Grundsicherung aufgegeben.

Diese Praxis muss nun nach **drei Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.07.2014** (Az.B8 SO 14/13 R, Az. B8 SO 31/12 R und Az. B8 SO 12/13) geändert werden. Das BSG hat nämlich entschieden, dass volljährigen behinderten Personen, die berechtigt sind, Grundsicherung zu erhalten, Leistungen **der Regelbedarfsstufe 1 (100 %) zusteht**, wenn sie **keinen eigenen Haushalt** führen und **nicht** als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschafts ähnlichen Gemeinschaft leben.

Eine andere Auslegung der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften verstieße – so das Gericht – gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil dann bei gemeinsamer Haushaltsführung jeder Person nur noch Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 3 und keiner Person nach der Regelstufe 1 zustünden. Dies sei auch in anderen sozialhilferechtlichen Konstellationen nicht der Fall (so nach SGB II). Bei diesen Urteilen weist das BSG darauf hin, dass es **nicht** von Bedeutung sei, ob ein eigener Haushalt **vollständig oder teilweise** geführt wird. Es **genügt** vielmehr, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haus-

halt gemeinsam mit einer anderen Person führt, die **nicht sein Partner** ist – gegebenenfalls **mit Eltern oder einem Elternteil**.

Ferner sei für das Vorliegen einer gemeinsamen Haushaltsführung beim Zusammenleben von erwachsenen Personen **nicht Voraussetzung**, dass sie jeweils auch einen Haushalt **alleine** – ohne Unterstützungsleistungen eines anderen – meistern könnten, sondern nur **die Beteiligung** an der Haushaltsführung **im Rahmen der jeweiligen geistig-körperlichen Fähigkeiten oder seelischen Gesundheit**. Nur dann, wenn **keinerlei** gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben festzustellen wäre, gäbe es einen Grund zu der Annahme, eine Person führe keinen eigenen Haushalt. Das aber müsse der Sozialhilfeträger erst nachweisen.

Nach diesen Urteilen müssen viele Bescheide über die Zuerkennung der Grundsicherung mit der Regelbedarfsstufe 3 für Personen mit Behinderung ab dem 01.01.2011 zurückgenommen werden.

Was können Betroffene nun tun?

- a) Grundsicherungsberechtigte, die gegen die bisherigen Bescheide mit der Zuerkennung der Regelbedarfsstufe 3 Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) eingelegt haben und diese bis zur endgültigen Entscheidung ruhend gestellt haben:

Die zuständige Sozialbehörde sollte aufgefordert werden, die angefochtenen Bescheide rückwirkend zu korrigieren und die rechtmäßig zustehenden Leistungen einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Verzinsung nachzuzahlen. Gegen noch nicht rechtskräftige Bescheide, die in den letzten vier Wochen ergangen sind, sollte Widerspruch eingelegt werden (§ 44 SGB X).

- b) Grundsicherungsberechtigte, die keine Rechtsmittel eingelegt haben, haben auf Grund der entsprechenden Rechtsvorschrift, die mit der Einführung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2011 erlassen wurde, rückwirkend nur für ein Jahr Anspruch auf Nachzahlung.

Folgende Regelbedarfe ergeben sich rückwirkend ab 01.01.2011 (bzw. 01.04.2011):

Regelbedarfsstufe	2011	2012	2013	2014
Stufe 1	364,00 €	374,00 €	382,00 €	391,00 €
Mehrbedarf wg. Merkzeichen G – 17 %	61,88 €	63,58 €	64,94 €	66,47 €
Gesamtbetrag	425,88 €	437,58 €	446,94 €	457,47 €
Stufe 3	291,00 €	299,00 €	306,00 €	313,00 €
Mehrbedarf wg. Merkzeichen G – 17 %	49,97 €	50,83 €	52,02 €	53,21 €
Gesamtbetrag	340,97 €	349,83 €	358,02 €	366,21 €
Differenz pro Monat	84,91 €	87,75 €	88,92 €	91,26 €

Eine Rückrechnung muss dann ebenfalls für den **Mehrbedarf Warmwasser** erfolgen:

Regelbedarfsstufe	2011	2012	2013	2014
Stufe 1	364,00 €	374,00 €	382,00 €	391,00 €
Zuschlag 2,3 %	8,37 €	8,60 €	8,79 €	8,99 €
Stufe 3	291,00 €	299,00 €	306,00 €	313,00 €
Zuschlag 2,3 %	6,70 €	6,88 €	7,04 €	7,20 €
Differenz pro Monat	1,67 €	1,72 €	1,75 €	1,79 €

Bis zum Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründungen werden die Sozialbehörden voraussichtlich zunächst keine Nachzahlungen und zusätzlichen Leistungen erbringen. Die schriftliche Begründung der Urteile wird veröffentlicht unter www.bundessozialgericht.de.

Ihr LVEB

Dieser INFO sind zwei Musterschreiben angefügt, die Sie bei Bedarf benutzen können. Falls Sie in 2011 Widerspruch eingelegt haben und das Verfahren ruhend gestellt haben, verwenden Sie bitte das erste Schreiben. Anderenfalls verwenden Sie bitte das zweite Schreiben.

Die Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Haftung und Gewährleistung wird nicht übernommen werden.

Absender..... Datum:.....

An das
Sozialamt.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Leistungen der Grundsicherung gem. §§ 42 ff SGB XII für

.....
Ihr Zeichen: vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr.....

gegen den o.g. Bescheid vomhabe ich im Namen meines Betreuten
.....am **Widerspruch** eingelegt und mich
mit dem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Änderung der
Regelbedarfsstufe 3 (vgl. Anlage zu § 28 SGB XII) einverstanden erklärt.

Mit den Entscheidungen vom **23.07.2014 – Az. B 8 SO 14/13 R, Az. B 8 SO 31/12 R
und Az. B 8 SO 12/13 R** – hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass
erwachsenen Leistungsberechtigten, die keinen eigenen Haushalt führen, jedoch
nicht als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschafts-
ähnlicher Gemeinschaft den Haushalt gemeinsam führen, Leistungen der **Regel-
bedarfsstufe 1** zustehen.

Da die oben genannten Entscheidungen vom 23.07.2014 die herrschende Recht-
sprechung des BSG wiedergeben (vgl. Urteile des BSG vom 09.06.2011 - B 8 SO
1/10 R, B 8 SO 11/10 R; vom 23.03.2010 - B 8 SO 17/9 R und vom 19.05.2009 - B 8
SO 8/08 R) sind die angefochtenen Bescheide rückwirkend zu korrigieren und die
rechtmäßig zustehenden Leistungen nachzuzahlen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der nachzuzahlende Betrag mit 4 % zu
verzinsen ist (§ 44 Abs. 1 SGB I), ich bitte das in der Berechnung mit zu
berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Absender..... Datum:.....

An das
Sozialamt

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Bemessung meines Regelbedarfs

1. Widerspruch gegen den Bescheid vom2014 (falls der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist; bei Bedarf bitte streichen!)

2. Antrag auf Überprüfung der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum ab 01.01.2013 bis dato nach § 44 SGB X

Az.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu 1. lege ich hiermit **fristgerecht Widerspruch** gegen den Bescheid vom2014 ein.

Der Bewilligungsbescheid ist hinsichtlich der Bemessung des Regelbedarfs aufzuheben und gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 neu zu bescheiden.

Zu 2. beantrage ich die Überprüfung der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 bis dato gemäß § 44 SGB X, da hier das Recht offensichtlich unrichtig angewendet wurde.

Die betroffenen Bewilligungsbescheide sind bezüglich der Bemessung des Regelbedarfs aufzuheben und gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 neu zu bescheiden. Die vorenthaltenen Leistungen sind rückwirkend zu erstatten.

Begründung:

Mit den Entscheidungen vom **23.07.2014 – Az. B 8 SO 14/13 R, Az. B 8 SO 31/12 R und Az. B 8 SO 12/13 R** – hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass erwachsenen Leistungsberechtigten, die keinen eigenen Haushalt führen, jedoch **nicht** als Ehegatte, Lebens-partner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschafts-ähnlicher Gemeinschaft den Haushalt gemeinsam führen, Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 zustehen. Entgegen weit verbreiteter Ansicht in der sozialhilferechtlichen Praxis gehe der Gesetzgeber auch nach der Gesetzesänderung zum 01.01.2011 durch das sogenannte Regelbedarfsermittlungsgesetz davon aus, dass diesen erwachsenen Personen bei gemeinsamer Haushaltsführung jeweils der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (100 %) zusteht.

Das BSG legte dar, für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 sei nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt vollständig oder teilweise geführt werde; vielmehr genüge es, dass Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt **gemeinsam** mit einer Person – gegebenenfalls mit Eltern oder einem Elternteil – führen, die nicht ihre Partner sind. Dabei geht der entscheidende Senat davon aus, dass bei einer gemeinsamen Haushaltsführung beim Zusammenleben von Erwachsenen nicht die individuelle Fähigkeit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ausschlaggebend sei, einen Haushalt auch ohne Unterstützungsleistungen eines anderen allein meistern zu können; vielmehr sei die Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit ausreichend. Das sei nach Ansicht des Senats sowohl beim Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen als auch beim Zusammenleben der Leistungsberechtigten mit ihren Eltern regelmäßig der Fall.

Lediglich wenn **keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben** festzustellen wäre, könne Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt; dafür trüge jedoch der Sozialhilfeträger die Beweislast.

Da die oben genannten Entscheidungen vom 23.07.2014 die herrschende Rechtsprechung des BSG wiedergeben (vgl. Urteile des BSG vom 09.06.2011 - B 8 SO 1/10 R, B 8 SO 11/10 R; vom 23.03.2010 - B 8 SO 17/9 R und vom 19.05.2009 - B 8 SO 8/08 R) sind die oben genannten Bescheide rückwirkend zu korrigieren und die rechtmäßig zustehenden Leistungen sind gemäß § 44 SGB X i. V. mit § 116a SGB XII rückwirkend bis zum 01.01.2013 nachzuzahlen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der nachzuzahlende Betrag mit 4 % zu verzinsen ist (§ 44 Abs. 1 SGB I), ich bitte das in der Berechnung mit zu berücksichtigen.

In Erwartung einer baldigen Korrektur und Erstattung der Leistungen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

.....